

# Fragen zur Supplierung von Lehrpersonen

„SupV“ = Kurzbezeichnung für die Supplierungsverpflichtung  
(von bis zu 20 Jahresstunden bzw bis zu 24 für PD)

Hinweis: Zu Lehrpersonen im PD (= im neuen Dienstrecht) sind hinten in Punkt 9)  
noch speziell zu beachtende Bestimmungen aufgenommen.

- 1) Ein Ersatz-Unterricht in Form einer Fachsupplierung oder Supplierung ist (entsprechend der Aufreihung in § 10 Abs. 2 SchUG) immer vorzuziehen einem Entfall von Unterrichtsstunden bei allenfalls dann notwendiger Beaufsichtigung der Schüler. Eine Beaufsichtigung kann nie als Mehrdienstleistung laut § 50 LDG 1984 bezahlt werden, zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden bei erfüllter SupV aber schon. Durch ein VwGH-Erkenntnis wurde vor Jahren klargestellt, dass Stunden einer bloßen Aufsichtstätigkeit bei der Erfüllung der SupV nicht zu berücksichtigen sind, sondern nur die Stunden einer Unterrichtsvertretung!

Antwort:  richtig

*Nicht eintreten kann somit der Fall, dass trotz rechtzeitiger Verständigung eine Lehrperson sich bei (unerwünschter) Einteilung bis zur Erfüllung der 20 bzw 24 Stunden nur zu einer Beaufsichtigung bereit erklärt und eine Supplierung/=Unterrichtserteilung wegen der Nichtbezahlung verweigert!*

- 2) Die Einteilbarkeit zu Supplierungen setzt jedenfalls voraus, dass die Lehrperson unterrichtsfrei hat und sich nicht auf Dienstreise oder Fortbildung befindet.  
Beispiel: In einer VS-Klasse sind die 3. und 4. Stunde zu vertreten; LPers A hat frei und SupV erfüllt, LPers B hat in der 4. Stunde frei und noch -3,0 SupV.

Frage: Kann der LPers A (im Sinne der Durchgängigkeit bzw Anlehnung an das Klassenlehrer-Prinzip) auch die 4. Stunde übertragen werden, oder muss (wegen restl. SupV) unbedingt ein Wechsel zu LPers B eingeteilt werden?

Antwort: Wechsel ist notwendig:  ja  nein

*– und zwar deshalb, weil § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG anordnet, dass für die Vertretung in erster Linie Lehrer heranzuziehen sind, die das in § 43 Abs. 3 Z 3 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben.*

3) Teilbeschäftigte Lehrpersonen haben sehr wenig Stunden pro Einzeltag bzw erbringen ihre Ganzjahresstunden vielfach konzentriert auf weniger als fünf Wochentage.

Von ihnen wird wohl ein geringerer Teil nicht ungerne zu Supplierungen bereit sein und könnte wegen der leichten Verfügbarkeit auch oft eingesetzt werden. Ein Großteil aber möchte sich gegen jegliche Einteilung vor allem an „freien“ Tagen wehren, und wird vom Leiter (auch bei schwierigeren Konstellationen) erst gar nicht gefragt. Jedenfalls haben Teilbeschäftigte in der Woche wesentlich mehr unterrichtsfreie Bereiche und wären daher für Vertretungen vielfach leichter einplanbar.

*§ 47 Abs. 4 LDG: „Landeslehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landeslehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.“*

**Frage:** Kann dies nun dazu führen, dass Teilbeschäftigte sogar vorrangig heran gezogen werden dürfen/sollen?

**Antwort:**  gar nicht einteilen, da gegen den Willen kaum durchsetzbar  
 erst dann einteilen, wenn SupV von Vollbeschäftigten erfüllt  
 berücksichtigen anteilmäßig wie Vollbeschäftigte

Rechtsgrundlage: §§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 erster Satz

*Auch teilbeschäftigte Lehrpersonen haben - in dem der Herabsetzung ihrer Jahresnorm entsprechenden Ausmaß (§§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 LDG) - Supplierstunden im Rahmen der Jahresnorm zu erbringen. Dass sie erst in zweiter Linie - hinter den Vollbeschäftigten - zu Supplierstunden innerhalb der Jahresnorm heranzuziehen wären, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Sie sind daher - in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil von 20 bzw 24 Stunden - gleichrangig zur Supplierung innerhalb der Jahresnorm heranzuziehen wie Vollbeschäftigte.*

*Die in § 47 Abs. 4 normierte vorrangige Heranziehung von vollbeschäftigten Lehrpersonen vor den teilbeschäftigten greift nur dann, wenn die teilbeschäftigte Lehrperson bereits Supplierstunden im selben aliquoten Ausmaß erbracht hat, das der Herabsetzung der Jahresnorm entspricht.*

Begründung:

*Die teilbeschäftigten Lehrpersonen sind „nach Möglichkeit“ in geringerem Ausmaß als Vollbeschäftigte zu Supplierungen heranzuziehen. Auf Grund des gesetzlichen Auftrages, in erster Linie Lehrer heranzuziehen, die das in § 43 Abs. 3 Z 3 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben, besteht diese Möglichkeit eben nicht, solange der teilbeschäftigte Lehrer seine innerhalb der Jahresnorm zu erbringende Supplierverpflichtung noch nicht zur Gänze erbracht hat.*

4) Wie ist bei Lehrpersonen mit noch offener SupV bei der Einteilung von Supplierungen an (grundsätzlich) unterrichtsfrei geplanten Tagen oder Halbtagen vorzugehen?

- Antwort:  gar nicht einteilen, da gegen den Willen kaum durchsetzbar  
 Einteilung ist immer möglich; außer bei triftigen Gründen wie Arzttermin, Fortbildung, andere persönlich wichtige Aktivität oder lange vorgeplante ...  
 Einteilung bei passendem Fach auch dann, wenn auch weitere Vollbeschäftigte, die die SupV noch offen haben, verfügbar sind  
 Einteilung erst dann, wenn keine andere Lehrperson mit offener SupV verfügbar ist

5) Fachsupplierung vor anderer Supplierung.

Frage: Ist an einer NMS eine Lehrperson mit -3,0 SupV vorrangig einzusetzen vor der Lehrperson, die fachsupplieren könnte, wegen erfüllter SupV aber zu bezahlen ist?

Antwort: offene SupV ist vorrangig zu beachten:  nein  ja

*§ 43 Abs. 4 LDG: Unterrichtserteilung in Gegenständen ohne Lehrbefähig..*

*Gemäß § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG sind für die Vertretung (dabei wird nicht differenziert nach Fachsupplierungen und Supplierungen) in erster Linie Lehrer heranzuziehen, die ihre Supplierungsverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben.*

***Daher gelten bei einer notwendigen Vertretung folgende Grundsätze:***

*Zunächst ist stets zu prüfen, welche Lehrpersonen die zwanzigstündige Supplierungsverpflichtung (bei teilbeschäftigten Lehrpersonen das aliquote Ausmaß) noch nicht erfüllt haben, mit anderen Worten: wer hat noch offene Stunden?*

Variante A

*Mehrere Lehrpersonen (potenzielle Supplierer und Fachsupplierer) haben noch Stunden offen → Es ist jene mit der Vertretung zu betrauen, die für eine Fachsupplierung in Frage kommt.*

Variante B

*Mehrere Lehrpersonen (nur Supplierer) haben noch Stunden offen → Es ist eine von diesen mit der Vertretung zu betrauen und nicht etwa eine zu vergütende Stunde durch einen Fachsupplierer, der seine Stunden bereits erbracht hat, anzuordnen.*

Variante C

*Eine einzige Lehrperson hat noch Stunden offen → Es ist stets diese Lehrperson mit der Vertretung zu betrauen, unabhängig davon, ob sie für eine Fachsupplierung oder nur eine Supplierung in Betracht kommt.*

Variante D

*Keine (verfügbare) Lehrperson hat Stunden offen, also alle Lehrpersonen haben ihre innerhalb der Jahresnorm zu erbringenden Vertretungsstunden bereits erbracht, oder alle, die sie noch nicht erbracht haben, sind krank, auf Dienstreise etc. → Es ist eine Lehrperson mit der Vertretung zu betrauen, die für eine Fachsupplierung in Frage kommt. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine bloße Supplierung anzuordnen.*

6) Sind „besondere Lehrer“\* gleichartig zur Erfüllung der SupV anzuhalten, oder gibt es Ausnahmen dazu?

*\* („besondere Lehrer“) = Lehrer für einzelne Gegenstände (WeTex & EH, ME, LÜ), Stütz- und Begleitlehrer [ ! tlw sogar ohne LAP ! ], Integrationslehrer, Lehrer für Religion [ ! großteils kirchlich bestellt ! ], Lehrer für muttersprachlichen Unterricht  
Weiters gibt es „überörtlich“ tätige Beratungs- oder Sprachheillehrer ...*

- Einzuteilen für Supplierungen sind die Lehrerinnen für WeTex & EH sowie die Landes-Religionslehrer jedenfalls in vergleichbaren Einsatzbereichen und auch generell in jenen Klassen, in denen sie zumindest eine Gruppe regelmäßig sonst auch unterrichten. (Anm.: dies ist nicht nur an der Stammschule vorgesehen).
- Normal/voll einzuteilen für Supplierungen sind alle Integrationslehrer, Stütz- und Begleitlehrer mit einer APS-Lehrbefähigung.
- Für Supplierungen bedingt einzuteilen (lediglich für gleiche oder verwandte Einsatzbereiche) sind die Integrationslehrer, Stütz- und Begleitlehrer ohne APS-Lehrbefähigung, sowie die Lehrer für ME, LÜ und Religion (kirchl. bestellt).
- Generell nicht einzuteilen für Supplierungen sind alle „überörtlich“ tätigen Beratungs- oder Sprachheillehrer und die Lehrer für muttersprachl. Unterricht. (Anm.: Diese Lehrpersonen bekommen auch keine Kurs- oder Projektstunden).

7) Wie ist das Stundenausmaß „zu verwalten“ und wie erfolgt die Abrechnung?

Der Leiter teilt die Supplierungen ein und ist für die (möglichst gleichmäßige) Erfüllung der SupV verantwortlich. Durch Präs/3 wird auf dem an die Schule zurückgehenden monatlichen Ausdruck über die tatsächlich abgerechneten MDL-Stunden das verbleibende offene Ausmaß der SupV für jede Lehrperson ausgedruckt.

In den monatlichen MDL-Mappen hat die Schule immer alle (über dem Tagessoll der jeweiligen Lehrperson hinaus) erbrachten Supplierstunden einzutragen, die Verrechnung mit der (restlichen) SupV erfolgt dann von Amts wegen.

8) Was gilt für Leiter?

Für Leiter ist eine SupV in diesem Sinne nicht vorgesehen und für die Übernahme von Supplierstunden gelten insbes. die Ausführungen laut Punkt 5. Freigestellte Leiter mit einer Vertretungsverpflichtung sind aber bis zur Erfüllung des wöchentlichen Ausmaßes nach wie vor die „1. Supplierreserve“.

## 9) Spezielles für Lehrpersonen in PD

Für Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht (PD) sind (als Spezialregelung zum LDG 1984) die Bestimmungen im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG zu beachten. So ist abweichend zu den bisherigen Ausführungen vor allem § 23 Abs. 4 LVG von Bedeutung: „Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von (. . .) €. Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.“

## 10) Die Vertretungsdauer und ihre Auswirkungen:

Bei kürzeren Abwesenheiten macht die Schulleitung einen Vertretungs-/Supplierplan und die Mehrstunden werden grundsätzlich als Supplierstunden in der Excel-Mappe zur Monatsabrechnung eingetragen.

Wenn im laufenden Unterrichtsjahr bei nicht bloß kurzzeitiger Verhinderung einer Lehrperson an der Schule jedoch die Lehrfächerverteilung bzw. „Diensterteilung“ zu ändern ist, dann sind neue Beschäftigungsnachweise bei Präs/3 einzubringen und für derart zusätzlichen (Dauer-)Unterricht sind MDL ohne Abzüge wegen noch offener SupV zu vergüten. Bei Anwendung des § 50 Abs. 1 und 3 LDG (im alten Dienstrecht) ist dies bisher nach einer Dauer von vier Kalenderwochen erfolgt, für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es dafür aber kürzere Fristen.

Vorgangsweise ab Dezember 2017: Sobald im Vertretungsfall feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen\* übersteigen wird, soll laut Schulaufsicht in Vorarlberg die Lehrfächerverteilung entsprechend abgeändert werden, und zwar unabhängig davon, wieviel Lehrpersonen dem alten oder neuen Dienstrecht zugehören, und es sind dann geänderte Beschäftigungsnachweise bei Präs/3 vorzulegen, um die Vergütungen neu festzustellen.

*\* Beispiel einer Fristberechnung von zwei Wochen:  
Dienstag 3. bis einschließlich Dienstag 17.*

Beispiele für die Vorgangsweise bei nicht bloß kurzfristiger Vertretung sind auf der Folgeseite angeführt.

## Vertretung einer Lehrperson, wenn die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigt

**Beispiel A:** Kuraufenthalt ab 9.5. mit einer Dauer von drei Wochen

Diese Abwesenheit ist im Vorhinein bekannt und genehmigt, es soll eine geänderte Lehrfächerverteilung möglichst vorab gemacht werden, die dann am 9.5. in Kraft tritt. Die Änderungen sind umgehend an Präs/3 zu melden, dort werden den Vertretenden die gehaltenen Mehrstunden als zusätzliche MDL<sup>•</sup> bemessen (und über die MDL-Monatsabrechnung im Nachhinein ausbezahlt).

<sup>•</sup> = Bei Lehrpersonen in Teilbeschäftigung wird (vorübergehend) das Beschäftigungsausmaß erhöht.

**Beispiel B:** Abwesenheit wegen Krankheit ab dem 3.5.,  
Dauer laut Krankschreibung des Arztes bis zum 17.5.

Die Dauer beträgt genau zwei Wochen, sodass die Lehrfächerverteilung nicht zu ändern ist und KEIN Anspruch auf MDL-Vergütung<sup>•</sup> besteht. Die Vertretungsstunden sind möglichst den Lehrpersonen mit offener Supplerverpflichtung zuzuteilen und nach Monatsende als Supplierung über die MDL-Mappe abzurechnen.

**Beispiel C:** Abwesenheit wegen Krankheit ab dem 3.5.,  
Dauer laut Krankschreibung des Arztes bis zum 22.5.

Die Abwesenheit dauert mehr als zwei Wochen, es soll daher eine geänderte Lehrfächerverteilung gemacht werden. Die Änderungen sind an Präs/3 zu melden frühestens mit/ab dem Zeitpunkt, wo die Lehrperson die Dauer an die Schule gemeldet hat UND dort die Änderungsverteilung umgesetzt ist. Wenn zB die Verteilung ab dem 6.5. läuft, dann werden ab dann MDL<sup>•</sup> bezahlt und für die drei Tage davor sind noch Supplierstunden in die MDL-Monatsmappe einzutragen.

**Beispiel D:** Abwesenheit wegen Krankheit ab dem 3.5.,  
Krankschreibung vorerst bis zum 15.5. = weniger als zwei Wochen,  
nach weiterem Arztbesuch Verlängerung des Krankenstandes bis zum 22.5.

Vorerst ist (wegen zu kurzer Dauer) keine geänderte Lehrfächerverteilung zu erstellen. Nach dem weiteren Arztbesuch zB am 13.5. hat die Lehrperson der Schuldirektion am 14.5. die Verlängerung gemeldet, die Schule hat die Lehrfächerverteilung noch am 14. geändert und zum/ab 15.5. anlaufen lassen. In diesem Fall können ab dem 15.5. MDL<sup>•</sup> bezahlt werden und für die Zeit davor sind Supplierstunden in die MDL-Monatsmappe einzutragen.

**Hinweis 1 zu A, C und D:** Wenn nicht alle Wochenstunden der abwesenden Lehrperson fix in der geänderten Lehrfächerverteilung an Vertretende vergeben werden können, dann sind nur die fixen Stunden vorab an Präs/3 zu melden. Die offenen weiteren Stunden sind dann einzeln durch möglichst fachgerechte Supplierungen abzudecken und nach Monatsende über die MDL-Mappe als Supplierung abzurechnen.

**Hinweis 2 zu A, C und D:** Für die Meldung der Änderungen empfiehlt sich die Verwendung des Formulars „Änderung der Stundenverteilung“ vom vobs, aufrufbar unter: [ftp://ftp.vobs.at/allgemein/formulare/201x\\_Aend.xls](ftp://ftp.vobs.at/allgemein/formulare/201x_Aend.xls)

Zur Abrechnung kann gerne nachgefragt werden  
bei der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter bei Präs/3.